

**Allgemein:**

Die Gewährleistungsbedingungen treten ab dem 01.01.2008 in Kraft.

**Zeit:**

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate. Sie beginnt mit dem Tag der Erstzulassung des Fahrzeuges, spätestens jedoch 3 Monate nach Auslieferung des eurolifts durch Behrens. Bei längerer Liegezeit des eurolifts behält sich Behrens vor, vor Anerkennung der Gewährleistungszeit Maßnahmen zur Wiederherstellung der Lieferqualität zu fordern (Ölwechsel, nochmalige Schmierung der Lager etc.).

Basis für die ersten 12 Monate der Gewährleistungsfrist ist die erfolgreiche Funktionsprüfung nach der Montage am Fahrzeug. Die erweiterte Gewährleistung für die zweiten 12 Monate ist an eine nach Behrens-Vorgaben durchgeführte UVV-Abnahme (inklusive Ölwechsel im Hubsystem) in einer freigegebenen Servicewerkstatt gebunden. Entsprechende Belege sind auf Verlangen vorzuweisen.

Die Gewährleistungsfrist für Original-Ersatzteile beträgt 6 Monate. Beginn der Gewährleistungsfrist ist das Lieferdatum auf dem Lieferschein.

Eine Garantieleistung führt nicht zu einer Garantieverlängerung.

**Grundsätzliche Bedingungen:**

Die Garantie gilt für alle bestimmungsgemäßen Einsätze im öffentlichen Straßenverkehrsnetz Europas. Maximal zulässig ist ein 2-Schichteinsatz. Davon abweichende Einsätze bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung, oder führen zu einer Reduzierung des Gewährleistungszeitraums auf 12 Monate. Schäden sind zum Zeitpunkt der Feststellung zu beheben. Für Folgeschäden mangels umgehender Schadensbehebung, Überlastung oder infolge nicht bestimmungsgemäßem Einsatz, haften wir nicht.

Behrens haftet im Rahmen der Gewährleistung für die einwandfreie über den Kaufvertrag zugesicherte Funktion des eurolifts und aller anderen zum Lieferumfang gehörenden Komponenten. Im Falle der Montage des eurolifts durch unsere eigenen Monteure oder in unserem direkten Auftrage, erstreckt sich die Garantie auch auf die Befestigungssituation am Fahrzeug. Die Schnittstelle zur herstellereigenen Fahrzeugelektrik ist in jedem Falle die Hauptsicherung am elektrischen Verteilerstecker nahe dem eurolift.

Die behrens loading systems B.V., behält sich hiermit das ausdrückliche Recht auf eine sachliche Prüfung der geltend gemachten Gewährleistungsansprüche vor. Bei Unstimmigkeiten wird eine möglichst einvernehmliche Lösung angestrebt. Begründete Ablehnungen sind grundsätzlich möglich.

Gewährleistungsreparaturen sollen von dem jeweils betreuenden, nächstgelegenen Behrens-Service-Partner durchgeführt werden. In besonderen Fällen können auch unsere Werksmonteure angefordert werden.

Eine Gewährleistung für bei Lieferung gebrauchte Geräte und Ersatzteile besteht nicht, es sei denn, diese ist schriftlich vereinbart worden.

**Form:**

Gewährleistungsansprüche sind ausschließlich in Schriftform zu stellen. Es werden nur vollständig ausgefüllte Gewährleistungsanträge bearbeitet. Eine genaue Beschreibung sowohl der Störung als auch der Behebung sind unbedingt notwendig.

Garantieansprüche sind innerhalb von 15 Tagen nach Reparaturabschluss (siehe ‚Gewährleistungsantrag‘) per Post bei uns geltend zu machen.

**Umfang:**

**a. Ersatzteile:**

Bei Gewährleistungsarbeiten dürfen nur Behrens-Original-Ersatzteile verbaut werden. Nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Abstimmung mit uns, werden fremdbezogene Ersatzteile gegen Rechnungskopie erstattet. Die für die ordnungsgemäße Reparatur benötigten Ersatzteile werden über den Garantierantrag erstattet.

Alle erstatteten Ersatzteile gehen automatisch in unser Eigentum über.

**b. Fehlersuche/Reparaturgenehmigung:**

Grundsätzlich ist bei erfolgloser Fehlersuche nach 30 Minuten technischer Rat beim Behrens-Kundendienst einzuholen. Bei Reparaturen an der elektrischen Anlage ist bei einem Zeitaufwand von mehr als 1,5 Stunden eine Reparaturfreigabe bei Behrens einzuholen.

Alle anderen Gewährleistungsarbeiten, die einen Arbeitsaufwand von mehr als 3 Stunden erfordern, sind grundsätzlich genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung erfolgt per Faxbestätigung durch uns (siehe „Freigabe für Mehraufwand bei Gewährleistungsarbeiten“).

**c. Arbeitszeit:**

Die zur Behebung des Schadens notwendige Arbeitszeit ist Bestandteil des Garantieanspruches. Für Standardreparaturen gilt die jeweils gültige „Richtzeitentabelle“ als verbindlich, sofern keine erschwerenden Umstände (siehe Abs. b) geltend gemacht werden können. Die Arbeitszeit wird nach dem von uns festgelegten Vergütungssatz erstattet.

**d. Außenmontagen:**

Bei fahrbereiten Fahrzeugen wird grundsätzlich keine Außenmontage vergütet. Nur im Falle eines durch den Schaden am eurolift nicht mehr fahrbereiten Fahrzeugs erstatten wir die Kosten für die Einsatzfahrt. Damit zusammenhängende Fahrtstunden und Kilometer werden nach dem von uns festgelegten Vergütungssatz erstattet.

**e. Altteile:**

Alle bei Garantiearbeiten ersetzten Altteile gehen in unser Eigentum über und sind auf dem günstigsten Frachtweg an uns zur Prüfung einzusenden. Die gereinigten Altteile sind, wie Neuteile verpackt, innerhalb von 15 Tagen nach Reparaturabschluss zusammen mit einer Kopie des Gewährleistungsantrages einzusenden.

Gewährleistungsanträge ohne zurückgeschickte Schadteile können nicht bearbeitet werden. Hier besteht kein Vergütungsanspruch.

Die reguläre Frist bis zum Erhalt des Schadteiles beträgt 15 Arbeitstage nach ausgeführter Reparatur. Ist nach dieser Frist noch kein Schadteil im Hause Behrens eingegangen, wird der Gewährleistungsantrag ohne weitere Ankündigung abgelehnt.

**Einschränkungen:**

Störungen und Schäden können auch durch fehlerhafte Bedienung, Überschreiten der vorgegebenen max. Tragfähigkeit, Nichteinhaltung des Lastabstandes, Gewaltschäden durch unsachgemäßen Betrieb, vernachlässigte Wartung und durch Kollision auftreten.

Alle Folgeschäden aus den vorgenannten Ursachen, sowie Verschleißteile (z. B. Warnmarkierungen, siehe auch ‚Richtzeitentabelle‘) fallen nicht unter die Gewährleistung.

Der reparaturausführende Betrieb hat sich vor Ausführung der Arbeiten davon zu überzeugen, dass die vorgenannten Möglichkeiten nicht Ursache der Störung oder des Schadens sind.

Kosten für An- und Abfahrt können nur übernommen werden, wenn das Fahrzeug nicht fahrbereit ist (Plattform lässt sich nicht schließen etc.). Kosten für Verdienstaussfall, Mietwagen sowie Folgekosten können generell nicht übernommen werden.

**Durchführung der Arbeiten:**

Alle Arbeiten müssen von geschultem Personal unter Zuhilfenahme aktueller Unterlagen ausgeführt werden. Behrens bietet hierzu regelmäßig Service-Schulungen an.

Insbesondere bei Durchführung der jährlichen UVV-Prüfung durch sachkundiges Personal ist darauf zu achten, daß neben der Überprüfung der reinen Funktions- und Sicherheitsbelange, auch eine Prüfung in der Hinsicht erfolgen soll, den Betreiber vor ungeplanten Ausfallzeiten aufgrund technischer Probleme in der Folgezeit bis zur nächsten Prüfung zu schützen.

Wir schreiben einen jährlichen Hydraulikölwechsel vor, ansonsten kann eine Gewährleistung nach den ersten 12 Monaten nicht übernommen werden.

**Mitgelte Dokumente:**

Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der behrens loading systems B.V., das „Servicestellen-Verzeichnis“ und die „Richtzeitentabelle“ für Standardreparaturen am behrens eurolift.

**Streitigkeiten:**

Gerichtsstand ist Neuwied.

Alle darüber hinaus getroffenen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.